

Vertraulichkeit der Verarbeitung

schützt die Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage sind Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b [DSGVO](#), [Art. 29 DSGVO](#), [Art. 32 Abs. 4 DSGVO](#)

Die Vertraulichkeit der [Datenverarbeitung](#) ist eine Grundlage für den Datenschutz. Dadurch werden Mitarbeiter des [Verantwortlichen](#) oder des Verarbeiters an das [Datengeheimnis](#) gebunden. Die Bindung an das [Datengeheimnis](#) ist eine Umsetzung technisch-organisatorischer Maßnahmen.

Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Mitarbeiter ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte [Person](#), die Zugang zu personenbezogenen [Daten](#) hat, dürfen diese [Daten](#) ausschließlich entsprechend der Weisung des [Verantwortlichen](#) verarbeiten einschließlich der in einem [ADV](#) eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur [Verarbeitung](#) verpflichtet sind.

Die [Verpflichtung auf die Vertraulichkeit der Verarbeitung](#) wird durch eine Erklärung des Arbeitnehmers (Mitarbeiter) herbeigeführt, die konsequenter Weise mit dem [Arbeitsvertrag](#) verknüpft ist.

§ 53 BDSG setzt das [Datengeheimnis](#) im nationalen Recht um.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='14']/[product]